



---

## **Beitragsordnung**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Grundsatz

§ 2 Beschlüsse

§ 3 Beiträge (Klassen, Beitragshöhe, Ausnahmen)

§ 4 Zahlungsweise und Mahnverfahren

§ 5 Gebühren

§ 6 Kündigung

§ 7 Verpflichtung Erziehungsberechtigte

§ 8 Abteilungsbeiträge

§ 9 Rechte und Pflichten

§ 10 Datenschutz

§ 11 Inkrafttreten



---

## **§1 Grundsatz:**

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung die Einzelheiten über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung und das Merkblatt zum Datenschutz sind Bestandteil der Beitrittserklärung.

## **§ 2 Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen. Der Vorstand legt die Verwaltungs- und Nutzungsgebühren (z.B. Rücklastschriftgebühren, Bearbeitungsgebühren) fest.

(2) Die unter § 3 festgesetzten Beiträge werden im IV. Quartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden!

## **§ 3 Beiträge**

(1) Die einzelnen Beitragsklassen werden wie folgt festgelegt:

### **Kategorie A – Jugendbeitrag**

Kinder und Jugendliche bis Erreichen des 18. Lebensjahres

### **Kategorie B – Aktive Mitglieder**

Mitglieder ab 18 Jahren die am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.

(Aktivenbeitrag)

Mitglieder ab 18 Jahre, die nicht mehr am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen werden als „passive Mitglieder“ weitergeführt!



---

## **Kategorie C – Passive Mitglieder**

Mitglieder ab 18 Jahren, die nicht am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.

(Passivenbeitrag)

## **Kategorie D – Familienbeitrag:**

Mindestens zwei Erwachsene und einem Kind unter 18 Jahren oder wenn die Addition die Einzelbeiträge je Familie den Gesamtbetrag von 60 Euro übersteigt.

Liegen die Voraussetzungen für den Familienbeitrag nicht mehr vor werden die einzelnen Mitglieder entsprechend der jeweils zutreffenden Kategorie A, B oder C weitergeführt!

Es werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **17.09.2021** folgende Beiträge erhoben:

Kategorie A	15,00 Euro	Kategorie B	40,00 Euro
Kategorie C	20,00 Euro	Kategorie D	60,00 Euro

(2) Für die Beitragshöhe ist der Status des Mitglieds im III. Quartal des Jahres maßgebend.

(3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und ggf. unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, z.B. im Falle einer wirtschaftlichen Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme, Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung absehen (§ 6 (2) der Satzung!

(6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(7) Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben!



---

(8) Sportinteressenten, die eine eigene Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von dem Sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Die Schnupperteilnahme ist gebührenfrei, der Versicherungsschutz ist gewährleistet.

(9) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert (§ 6 (4) der Satzung

## **§ 4 Zahlungsweise und Mahnverfahren**

(1) Der Einzug der fälligen Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren im IV. Quartal des Jahres. Das Mitglied hat hierzu beim Vereinseintritt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses Mandat ist Teil der Beitrittserklärung.

Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Mitglieder die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, erhalten eine Rechnung. Hierfür wird ein Kostenbeitrag von 3,00 Euro je Rechnung erhoben. Änderungen der Anschrift sind dem Verein schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist, kann gem. § 8 (3) der Vereinssatzung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen!

## **§ 5 Gebühren**

(1) Kann ein Bankeinzug nach § 4 (1) aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriftgebühren) belastet, sind diese von dem Mitglied zu tragen. Bei nicht erfolgter Lastschrift wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben

(2) Wird ein in Rechnung gestellter Mitgliedsbeitrag nach § 4 (2) nicht fristgerecht entrichtet wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben!



---

(3) Für sonstige Leistungen des Vereins können gesonderte Gebühren (z.B. Verwaltungs- und Kursgebühren) erhoben werden.

## **§ 6 Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis 30.09. des Jahres Vorstand vorliegen. **Bei Kündigungen nach dem 30.09. wird das Mitglied bis zum Ablauf des Folgejahres als passives Mitglied mit Beitragspflicht geführt.**

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

## **§ 7 Verpflichtung des Erziehungsberechtigten**

Durch die Unterschriftsleistung des/der Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung wird die selbstständige Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gesamtschuldnerisch neben dem minderjährigen Mitglied begründet (s.a. § 6 (1) der Satzung)!

## **§ 8 Abteilungsbeiträge**

**Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungs-, und Kursbeiträge erheben, diese richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Abteilung. Der Vorstand muss von der Erhebung von Abteilungsbeiträgen in Kenntnis gesetzt werden und der Erhebung zustimmen!**

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 6 der Vereinssatzung!



---

## § 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung des Sportverein Hopfau 1932 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am **17.09.2021** beschlossen und mit Wirkung ab **01.01.2022** in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Beitragsordnungen sind ungültig.

Hopfau, den .....